

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.02.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

### **Schriftführer**

Spreng, Andreas

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

anwesend ab Prot.-Nr. 17

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 17

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

anwesend ab Prot.-Nr. 17 bis  
Prot.-Nr. 23 c)

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

anwesend ab Prot.-Nr. 23 b)

Stadtrat Tratz, Hans

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Edl, Martina

anwesend ab Prot.-Nr. 17 bis  
Prot.-Nr. 23 b)

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

anwesend ab Prot.-Nr. 17

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Stadtbaumeister Janner, Manfred

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

**Abwesend:**

**Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

entschuldigt

**Stadtratsfraktion SPD**

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

entschuldigt

**Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Gottstein, Eva

entschuldigt

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 19:24 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 25.01.2018
2. Bürgerantrag der Initiative "Achtung Kultur" auf Schaffung eines Kulturamts und Bestellung eines Kulturbeauftragten
3. Antrag der ÖDP-Fraktion zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe Kultur
4. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffene Sonntage;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
5. Rathaus Stadt Eichstätt - Nutzungs- und Modernisierungskonzept;  
Vorstellung der Sanierungsplanung und -schritte
6. Wirtschaftsplan 2018 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs
7. Antrag von Stadträtin Schorer-Dremel zur Semmeltaste
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Antwortschreiben der Deutschen Bischofskonferenz bzgl. Einladung nach Eichstätt
9. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Dankesbrief aus Chrastava wegen Spende
10. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Brief von 62 Anwohnern der Straße Am Wald wegen dem Wegfall von Parkplätzen

11. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Gratulation zum Nachwuchs an OB Steppberger
12. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
persönliche Stellungnahme von Stadtrat Haugg zu seinem  
zurückgezogenen Antrag bzgl. Baumkontrollen.
13. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Blühflächen
14. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Adventsmarkt, fehlendes Dankeschön für mitwirkende Kinder-  
gruppen
15. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Helligkeit der Straßenbeleuchtung Am Wald
16. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Nutzung Kunstrasenplatz

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Stadtrat Haugg erklärt, dass er seinen Antrag bzgl. Baumpflegemaßnahmen (TOP 8 dieser Sitzung) hiermit zurückziehe.

### **Protokoll-Nr. 16 (Vorlage 2018/051)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 25.01.2018

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 25.01.2018 in der vorgelegten Fassung.

#### **Anwesend: 16 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## Protokoll-Nr. 17 (Vorlage 2017/295/1)

Betreff: Bürgerantrag der Initiative "Achtung Kultur" auf Schaffung eines Kulturamts und Bestellung eines Kulturbeauftragten

### Vorgang:

#### 1. Behandlungsgegenstand

Die Initiative "Achtung Kultur" hat am 20.10.2017 nachstehenden Bürgerantrag bei der Stadt Eichstätt eingereicht:

##### **„1. Schaffung eines Kulturamts der Stadt Eichstätt**

Die Unterzeichner fordern die Stadt Eichstätt zur Schaffung eines städtischen Kulturamts auf, samt der Vollzeitstelle eines Kulturreferenten und einer entsprechenden Verwaltungskraft. Das zu schaffende Kulturamt muss mit einem angemessenen Budget und angemessenen logistischen und infrastrukturellen Verfügungskompetenzen ausgestattet sein, um die Anforderungen einer zielführenden, aktiven, zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Kulturarbeit leisten und erfüllen zu können.

##### **2. Bestellung eines Kulturbeauftragten**

Durch die aktuelle Vakanz der Stelle eines Kulturbeauftragten, fordern wir eine Neubesetzung und inhaltliche Neuausrichtung der Position des Kulturbeauftragten. Die Stelle soll mit einem stimmberechtigten Stadtrat besetzt werden, der/die ein grundlegendes Bewusstsein für übergreifende, unparteiische Vernetzung aller kulturellen Belange, Akteure und Aktivitäten des Kulturlebens in Eichstätt hat.

##### **Begründung des Bürgerantrags**

Die seit Jahrzehnten bestehende Überfälligkeit einer professionellen Kulturarbeit im städtischen Rahmen, ist unter dem Aspekt einer aufstrebenden Stadtgemeinde, die sich sowohl als Bildungs- wie Tourismuszentrum versteht, notwendig. Das Kulturleben der Stadt Eichstätt verlässt sich seit Jahrzehnten auf das freiwillige, ehrenamtliche Engagement individueller Kulturschaffender und Vereine, ohne dieses Engagement in angemessener Weise finanziell, verwaltend und logistisch zu unterstützen. Die Kulturwirtschaft, in ihren vielfältigen Formen, ist gesamtgesellschaftlich in zunehmender Art ein zentraler weicher Standortfaktor für ein wirtschaftlich erfolgreiches und zukunftsorientiertes städtisches Wachstum. Zusätzlich stellt Kulturwirtschaft einen harten, wirtschaftlich messbaren Standortfaktor dar. Die Stadt muss unter diesen Aspekten die Grundlage für eine strukturell kompetente, nachhaltige und transparente Kulturarbeit legen. Gleichzeitig ist mit der Forderung nach Sichtbarkeit von städtischer, professioneller Kulturarbeit auch die wertschätzende Wahrnehmung und Unterstützung aller kultur- und kreativwirtschaftlichen Akteure verbunden. Dieses Engagement prägt das Außenbild und Image einer Stadt und wirkt nach Innen als Identifikationsfaktor einer partnerschaftlichen Stadtgemeinschaft.

Antragsteller und damit Vertreter des Bürgerantrags sind: Cendra Polsner, Markus Homeier, Tom Muhr“

## 2. Weiteres Vorgehen zum Bürgerantrag:

Der Bürgerantrag wurde in der Sitzung am 16.11.2017 durch den Stadtrat gemäß Art. 18b Abs. 4 GO für zulässig erklärt.

Nach der Feststellung der Zulässigkeit hat der Stadtrat den Antrag innerhalb von drei Monaten zu behandeln (vgl. Art. 18b Abs. 5 GO).

Im Einvernehmen mit den Antragstellern wurde die vorerwähnte Frist aus sitzungstechnischen Gründen um 1 Woche verlängert.

## 3. Behandlung des Antrages in der heutigen Sitzung des Stadtrates.

Wie vorstehend dargestellt, besteht der Antrag aus zwei Punkten, nämlich

- a) die Schaffung eines Kulturamts der Stadt Eichstätt und
- b) die Bestellung einer/eines zweiten Kulturbeauftragten.

### **zu a) Schaffung eines Kulturamts der Stadt Eichstätt**

Die beantragte Schaffung eines eigenen Kulturamts der Stadt Eichstätt mit der Besetzung durch einen hauptamtlichen „Kulturreferenten“ und einer entsprechenden Verwaltungskraft sowie einem angemessenen Budget und angemessenen logistischen und infrastrukturellen Verfügungskompetenzen erfordert zunächst die Schaffung zusätzlicher Stellen im Stellenplan 2018 der Stadt Eichstätt.

Nachdem derzeit der Entwurf des Stellenplanes des Jahres 2018 intensiv im Haushalts- und Finanzausschuss beraten wird, wird auch der vorliegende Antrag in diesem Zusammenhang bearbeitet.

Die Ergebnisse dieser Beratungen werden dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltssatzung des Jahres 2018 vorgelegt.

Die Argumente bzw. die Begründung des Bürgerantrages sind den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses bereits bekannt.

Einem Ergebnis der noch andauernden Beratungen kann aus heutiger Sicht nicht vorgegriffen werden.

### **zu b) Bestellung eines Kulturbeauftragten**

Der Stadtrat von Eichstätt hat zu Beginn seiner laufenden Stadtratsperiode im Mai 2014 zwei Kulturbeauftragte bestellt. Zwischenzeitlich hat sich durch das Ausscheiden eines Kulturbeauftragten aus dem Stadtrat und dem Rücktritt eines Kulturbeauftragten diese Zahl auf aktuell nur eine Kulturbeauftragte reduziert.

Trotz intensiver Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, die derzeit vakante Stelle einer/eines weiteren Kulturbeauftragten aus den Reihen des Stadtrates zu besetzen.

Die Bemühungen in diese Richtung werden verstärkt fortgesetzt.

Für den Fall, dass sich aus den Reihen des Stadtrates keine Person für dieses Amt finden lässt, kann auch die Besetzung durch eine Person außerhalb des Stadtrates in Erwägung gezogen werden.

Der Stadtrat wird gebeten, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und über den vorliegenden Bürgerantrag nach Abschluss der Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss zu befinden.

### **Niederschrift:**

Stadträtin Lechner zeigt sich eingangs irritiert, dass in der gegenwärtigen Sitzung keine Entscheidung vorgesehen sei. Es gehe immerhin um einen Bürgerantrag, um ein großes politisches Thema, das mindestens vorberaten werden müsse, so Lechner.

Es ergibt sich eine ausführliche Diskussion, bei der letztlich der Bürgerantrag zurückgestellt wird, bis die Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss abgeschlossen sind.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 18 (Vorlage 2018/054)**

Betreff: Antrag der ÖDP-Fraktion zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe Kultur

### **Vorgang:**

Stadträtin Lechner hat für die ÖDP-Fraktion mit Schreiben vom 15.02.2018 den beigefügten Antrag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe Kultur gestellt.

**Niederschrift:**

Nach eingehender Diskussion spricht sich der Stadtrat entsprechend folgendem Beschluss dafür aus, den Antrag nicht weiter zu verfolgen:

**Beschluss:**

Der Antrag wird nicht weiterverfolgt.

**Anwesend: 21 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 gegen 6 Stimmen der Stadträte Dr. Grund, Köppel, Lechner, Lina, Nikol und Reinbold.

---

**Protokoll-Nr. 19 (Vorlage 2018/030)**

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffene Sonntage;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

**Vorgang:**

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt.

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1.

*Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen*

*Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.*

*Im Einzelnen:*

1.1

*Märkte und Messen*

*Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchIG sind nur solche Veranstaltungen, die*

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,*
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und*
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.*

*Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.*

1.2

*Ähnliche Veranstaltungen*

*„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchIG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.*

1.2.1

*Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheidet insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.*

1.2.2

*Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.*

*Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigen Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.*



*Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.*

## 2. Ermessen

*Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.*

### 2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchIG

*Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchIG befriedigt werden kann.*

### 2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

*Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf*

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

*Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.*

## 3. Öffnungszeit

*Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.*

## 4. Hinweise

*Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG für zweckmäßig erachtet:*

- *Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.*
- *Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.*

5.

#### *Anhörung*

*Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.*

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt.

Im Rahmen der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2014 und folgende wurde, wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, Beschwerde des KAB-Diözesanverbandes Eichstätt bei der Regierung von Oberbayern bzw. beim Landratsamt Eichstätt als Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Beachtung der vorstehenden Grundsätze durch die Stadt Eichstätt geführt. Im Ergebnis wurde im Januar 2016 seitens der Rechtsaufsicht festgestellt, dass die Veranstaltungen „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ die Voraussetzungen für eine Festsetzung erfüllen, allerdings eine rechtsaufsichtliche Weisung erfolgte, den räumlichen Geltungsbereich für eine entsprechende Verordnung auf das Gebiet „Altstadt“ zu beschränken.

Beim Erlass der Verordnungen 2016 und 2017 wurde entsprechend dieser eindeutigen Stellungnahme durch das Landratsamt Eichstätt - Kommunalaufsicht - verfahren.

Nachdem bisher durch den Stadtrat ausschließlich aus Anlass der Veranstaltungen „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ und jeweils eine auf das Kalenderjahr bezogene Verordnung erlassen wurde, die Sach- und Rechtslage jedoch wie ausgeführt inzwischen eindeutig ist und insbesondere auch keine weiteren „Verkaufsoffenen Sonntage“ festgesetzt werden sollen, wird vorgeschlagen, den Beschluss allgemein auf diese Veranstaltungen bezogen zu fassen. Festzuhalten ist, dass ein „Verkaufsoffener Sonntag“ anlässlich des „Adventsmarktes“ nur unter strikter Beachtung der gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG „Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden“ festgesetzt wird.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung im Rahmen des Erlasses der Verordnungen berücksichtigt wird.

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört: Pfarrverbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt.

Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Vortrages in der Sitzung bekanntgegeben. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden.

### **Niederschrift:**

Nach Erläuterung der Sitzungsvorlage durch Verwaltungsrat Ziegelmeier wird vorgeschlagen, über die drei verkaufsoffenen Sonntage einzeln abzustimmen, womit sich der Vorsitzende einverstanden erklärt.

Es ergibt sich folgende Beschlusslage:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt nachstehende Verordnung:

## **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom .....

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

### **§ 1**

#### **Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2017, wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **Freigegebene Sonn- und Feiertage**

1. Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“).

2. Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober).
3. Erster Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“ („1. Advent-Sonntag“), soweit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG).

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anwesend: 21 Stadträte**

1. Der Stadtrat stimmt einem Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“) zu.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

2. Der Stadtrat stimmt einem Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober) zu.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

3. Der Stadtrat stimmt einem Ersten Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“ („1. Advent-Sonntag“), soweit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG), zu.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 gegen 9 Stimmen der Stadträte Alberter, Bittlmayer, Dr. Grund, Haugg, Lechner, Neumeyer, Reinbold, Dr. Schieren und Tratz.

---

### **Protokoll-Nr. 20 (Vorlage 2017/166/1/1)**

Betreff: Rathaus Stadt Eichstätt - Nutzungs- und Modernisierungskonzept;  
Vorstellung der Sanierungsplanung und -schritte

#### **Vorgang:**

##### **1. Ausgangslage**

- a) Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 regte der Stadtrat an, die Barrierefreiheit im Eichstätter Rathaus konzeptionell anzugehen und zeitnah umzusetzen.

- b) Die em.Architekten, Amberg, haben im Dezember 2015 ein Gesamtkonzept mit alternativen Lösungsansätzen zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- c) Der Stadtrat stimmte am 17.12.2015 der vorgelegten Konzeptplanung „Sanierung und Modernisierung Rathaus Eichstätt“ gemäß Planungsalternative I, siehe Sitzungsvorlage 2015/384, grundsätzlich zu.
- d) Die em.Architekten, Amberg, wurden in einem ersten Schritt mit den weiteren Planungsleistungen einer genehmigungsfähigen Sanierungsplanung bis zur Leistungsphase 4 sowie mit der Umsetzung des ersten Handlungskonzeptes „Einbau einer Aufzugsanlage“ bis zur Leistungsphase 9 beauftragt.
- e) Die Planungsvariante I o. g. Sanierungs- und Modernisierungsplanung wurde zusammen mit den Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie den Fachplanern
  - Tragwerksplanung,
  - Brandschutz,
  - Heizung/Lüftung/Sanitär und
  - Elektrobau- und denkmalgerecht fortgeschrieben, fördertechnisch mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt und in wirtschaftlich vertretbare Bauabschnitte unterteilt.
- f) Zuletzt wurde das Rathaus Nutzungs- und Modernisierungskonzept anhand der Siktzungsvorlage Nr. 2017/166/1 am 07.12.2017 im Stadtrat ohne Beschlussfassung jedoch mit dem Hinweis beraten, weitere kostenreduzierte Bauabschnitte zu eruieren.

## 2. Planung

Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Sanierung und Modernisierung Rathaus Eichstätt“ der em.Architekten, Amberg, stellt das Ergebnis einer engen Abstimmung zwischen den Fachprojektanten, Tragwerksplanern, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie der Regierung von Oberbayern dar.

Parallel zeigt das Planungskonzept funktional sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Bauabschnitte für einzelne Umsetzungsschritte auf.

Die detaillierte Vorstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung erfolgt mündlich durch die em.Architekten, Amberg.

### a) Gesamtentwurf

Die Entwurfsverfasser stellen die Anliegen und Bedürfnisse der Rathausbesucher und –mitarbeiter in den Fokus und weisen anhand stimmiger Raum- und Funktionskonzepte nachhaltige Modernisierungs- und Sanierungslösungen unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher Belange insbesondere im Bereich Barrierefreiheit, Brand- und Denkmalschutz nach.

Die Konzeptpläne bauen im Wesentlichen auf den Bestandsplänen sowie auf einem verformungsgerechten Bauaufmaß, siehe Anlage 1.1 bis 1.10 auf.

## b) Raumstrukturdaten

Mit der Neustrukturierung der Haupt- und Nebennutzflächen werden in der Summe 27 Büroeinheiten mit einem Flächenanteil von 733,63 m<sup>2</sup> sowie 1 neuer Sitzungssaal inkl. Nebenräume mit 154,93 m<sup>2</sup>, ein neues Trauzimmer (kleiner Sitzungssaal) mit 74,34 m<sup>2</sup> und ein neuer Sozialraum inkl. Teeküche mit 34,07 m<sup>2</sup> generiert.

Zusammengefasst stellen sich die Haupt- und Nebennutzflächen sowie die Anzahl der Raumeinheiten und Arbeitsplätze pro Geschoss, siehe hierzu auch Anlage 2.1 bis 2.4, wie folgt dar:

Nutzung (alt/neu)	HNF alt	NNF	R-Zahl A-Plätze	HNF neu	NNF neu	R-Zahl A-Plätze
EG	126,52 m <sup>2</sup>	310,69 m <sup>2</sup>	12 (6)	288,27 m <sup>2</sup>	195,94 m <sup>2</sup>	15 (8)
1. OG	381,52 m <sup>2</sup>	153,65 m <sup>2</sup>	14 (14)	377,12 m <sup>2</sup>	181,56 m <sup>2</sup>	17 (19)
2. OG	376,31 m <sup>2</sup>	144,92 m <sup>2</sup>	16 (23)	311,79 m <sup>2</sup>	184,97 m <sup>2</sup>	18 (19)
DG					279,79 m <sup>2</sup>	8 (0)
<b>Summe</b>	<b>884,35 m<sup>2</sup></b>	<b>609,26 m<sup>2</sup></b>	<b>42 (43)</b>	<b>977,18 m<sup>2</sup></b>	<b>842,26 m<sup>2</sup></b>	<b>58 (46)</b>

Damit können die reinen Hauptnutzflächen der Büro-, Sitzungs- und Trauräume in der Summe um **92,83 m<sup>2</sup>** erhöht und gleichzeitig die Raumstruktur, die Raumanzahl sowie die Arbeitsplätze nachhaltig verbessert werden. Die Nebennutzflächen lassen sich ebenfalls in der Summe um **233,00 m<sup>2</sup>** steigern.

## c) Raummaßnahmen

Im Einzelnen werden nachfolgende Eingriffe in die Grundrisstrukturen vorgeschlagen:

- **Kellergeschoss**

Die mittig liegenden historischen Kelleranlagen werden keiner Nutzung zugeführt und werden daher nur im Bestand mit einem neuen Zugang gesichert.

- **Erdgeschoss**

Das Erdgeschoß wird auf Basis der Vorplanung räumlich neu geordnet, im Bestand saniert und im Bereich der neuen Erschließungssachsen auch in der Außenhaut überarbeitet.

Die neue Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich 4 Büroeinheiten (ca. 143,5 m<sup>2</sup>) sowie einen Putz- und Abstellraum (ca. 11,5 m<sup>2</sup>) an.

Die Hauptnutzflächen könnten z. B. vom Ordnungs- und Einwohnermeldeamt einschl. Poststelle genutzt werden.

Im rückwärtigen Bereich sind der neue Sitzungssaal (ca. 143,5 m<sup>2</sup>) inkl. Nebenräumen (ca. 10,5 m<sup>2</sup>), der neue behindertengerechte Aufzug sowie die neuen barrierefreien Sanitäreinrichtungen für Besucher und Mitarbeiter (ca. 31,5 m<sup>2</sup>) untergebracht.

Durch die Wiederbelebung der Schrägendurchfahrt ist das gesamte Erdgeschoss barrierefrei nutzbar.

- **1. Obergeschoss**

Das Obergeschoss wird gemäß der Vorplanung auf das historische Raumkonzept zurückgeführt, räumlich nur behutsam neu geordnet und im Bestand saniert. Die Außenhaut wird von den Eingriffen nicht tangiert.

Die neue Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich Platz für 6 Büroeinheiten (ca. 143,0 m<sup>2</sup>), 1 Trau-/Besprechungsraum (ca. 74,5 m<sup>2</sup>), Sanitäranlagen (10,5 m<sup>2</sup>) sowie einen Putz- und Abstellraum (ca. 14,5 m<sup>2</sup>) an.

Im rückwärtigen Bereich sind 5 Büroeinheiten (ca. 145,5 m<sup>2</sup>) vorgesehen und im Übergangsbereich der Zugang zum neuen behindertengerechten Personenaufzug.

Die Hauptnutzflächen könnten z. B. vom Bürgermeister- Haupt-, Ordnungs- und Kämmereiamt genutzt werden.

- **2. Obergeschoss**

Auch hier wird das Obergeschoss gemäß der Vorplanung auf das historische Raumkonzept zurückgeführt, räumlich nur behutsam neu geordnet und im Bestand saniert. Die Außenhaut wird von den Eingriffen nicht tangiert.

Die neue Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich Platz für 7 Büroeinheiten (ca. 208,0 m<sup>2</sup>), Sanitäranlagen (10,5 m<sup>2</sup>) sowie einen Kopier- und Lagerraum (ca. 14,0 m<sup>2</sup>) an. Im rückwärtigen Bereich sind 4 Büroeinheiten (ca. 109, m<sup>2</sup>), ein Besprechungs-/Sozialraum einschl. einem kleinen Abstellraum (ca. 25,5 m<sup>2</sup>) sowie eine Teeküche (ca. 8,5 m<sup>2</sup>) vorgesehen und im Übergangsbereich der Zugang zum neuen behindertengerechten Personenaufzug.

Die Hauptnutzflächen könnten z. B. vom Bau-, und Hauptamt genutzt werden.

- **Dachgeschoss**

Das Dachgeschoß wird auf Basis der Vorplanung räumlich neu geordnet, ausgebaut und soweit notwendig im Bestand saniert.

Die neue Nutzung und Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich 3 Archivräume (ca. 106,50 m<sup>2</sup>), 1 Serverraum (ca. 25,0 m<sup>2</sup>) sowie einem Putzraum (ca. 3,5 m<sup>2</sup>) an. Die Hauptnutzflächen können von der Gesamtverwaltung genutzt werden. Im rückwärtigen Bereich sind der neue Heizraum (ca. 8,0 m<sup>2</sup>) und Reserveflächen für eine Archiverweiterung (ca. 75,0 m<sup>2</sup>) untergebracht. Die neue Treppenanlage in Verlängerung der Haupttreppe sowie der neue behindertengerechte Aufzug runden den Übergangsbereich der Hauptnutzflächen ab.

**d) Maßnahmen Haustechnik**

Im Zuge der geplanten Bauwerksarbeiten sollen auch die haustechnischen Anlagen je nach Alterszustand saniert bzw. erneuert werden.

Der Bereich Heizung-Lüftung-Sanitär nimmt in der Summe einen gewichtigen Anteil ein. Die Verlagerung der Heizungsanlage vom EG ins DG inkl. der Wärmeverteilung, der Einbau einer Lüftungsanlage in den neuen Sitzungssaal und Serverraum, die zusätzlichen Sanitärinstalltionen für die WC-Anlagen im EG sowie die vielschichtigen Sanierungs- und Anpassungsarbeiten in allen Geschossen führen zu erheblichen Kostenaufwendungen von gut 411.150 € brutto ohne Baunebenkosten.

Der Bereich Elektro-, Fernmelde- und Informationstechnik fällt aufgrund der technischen Zwänge besonders stark ins Gewicht. Beispielhaft kommen die Neuausstattungen des Sitzungssaales mit einer adäquaten Informationstechnik, die notwendig gewordene Brandschutzanlage, die Förderanlage inkl. Aufzugssteuerung sowie die Neuinstallation der EDV-Versorgung mit einem erheblichen Kostenanteil von gut 641.400 € ohne Baunebenkosten zum Tragen.

### 3. Umsetzungs-/Kostenabschnitte

Die Nutzungs- und Funktionskonzepte lassen je nach Finanzierbarkeit klein- bis großteilige Modernisierungs- und Sanierungsabschnitte in kurz-, mittel- und langfristigen Schritten, siehe Anlage 3.1 bis 3.5, zu.

#### a) Bauabschnittsvarianten

Die Bauabschnitte sowie die anteiligen Brutto-Gesamtbaukosten stellen sich in Stichworten grob wie folgt dar:

- **BA I.I – Aufzug**

- Absenken des Niveaus im westlichen Bereich des Flurs,
- Verschieben der Differenztreppe nach Osten,
- Öffnen der Schranne,
- Herstellen der neuen Treppe 2.OG/DG einschl. Treppenhaus,
- Herstellen des Server-Raums im DG

Baukosten alt:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	714.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	207.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>540.500 €</u>
<b>Summe</b>	<b>1.462.500 €</b>

Bei einem Verzicht auf die statische Erhöhung der Traglasten im DG kann eine spürbare Kosteneinsparung von grob 70.000 € brutto erzielt werden.

Baukosten neu alternativ:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	647.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	207.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>537.500 €</u>
<b>Summe neu</b>	<b>1.392.500 €</b>

In o. g. KG 300 und 400 sind auch die Sowieso-Kosten der Neuinstallation der EDV-Versorgung einschl. der Verlagerung des EDV-Serverraumes in Höhe von ca. **350.000 €** anteilig enthalten.

- **BA I.II – Bürgerbüro mit WC Anlagen EG**

- Herstellen der neuen WC-Anlagen im EG (oder ggf. BA I.I)
- Umbauen des westlichen Bereichs zum Bürgerbüro

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	730.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	184.000 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	2.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>203.000 €</u>
<b>Summe</b>	<b>1.120.000 €</b>

- **BA I.IIa – WC-Anlagen EG**

- Herstellen der neuen WC-Anlagen im EG (oder ggf. BA I.I)



Baukosten:	
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	131.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	77.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>48.500 €</u>
<b>Summe</b>	<b>258.000 €</b>

- **BA I.IIb – Bürgerbüro EG**

- Umbauen des westlichen Bereichs zum Bürgerbüro

Baukosten:	
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	598.000 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	107.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	1.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>155.000 €</u>
<b>Summe</b>	<b>862.000 €</b>

In o. g. KG 300 und 400 sind auch die Sowieso-Kosten der Neuinstallation der EDV-Versorgung einschl. der Verlagerung des EDV-Serverraumes in Höhe von ca. **350.000 €** anteilig enthalten.

- **BA I.III – Sitzungssaal**

- Erstellen der Archivräume im DG
- Erstellen des Heizraums im DG (ggf. schon für BA I.II erforderlich)
- Ausbauen des Sitzungssaals im EG
- Erneuern Trafo Stadtwerke

Baukosten:	
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	1.006.000 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	383.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	32.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>266.000 €</u>
<b>Summe</b>	<b>1.688.000 €</b>

- **BA II – 1. Obergeschoss**

- Umbau und Sanierung 1.OG

Baukosten:	
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	452.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	135.000 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	2.000 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>138.000 €</u>
<b>Summe</b>	<b>727.500 €</b>

- **BAI III – 2. Obergeschoss**

- Umbau und Sanierung 2.OG

Baukosten:	
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	470.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	143.000 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	4.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>145.000 €</u>
<b>Summe</b>	<b>763.000 €</b>

**Gesamtbaukosten alt** **5.761.000 €**

**Gesamtbaukosten neu alternativ** **5.691.000 €**

**b) Umsetzungs- und Finanzierungsvorschlag**

Seitens der Verwaltung wird als nachhaltige Lösung die Umsetzung der neu justierten BA I und BA I.II im Zeitraum von 2 und/oder weiteren Haushaltsjahren wie folgt vorgeschlagen:

- **BA I.I – Aufzug/Umsetzung 2018 bis 2019**

- Absenken des Niveaus im westlichen Bereich des Flurs,
- Verschieben der Differenzterrasse nach Osten,
- Öffnen der Schranne,
- Herstellen neue Treppe 2.OG/DG einschl. Treppenhaus,
- Herstellen Server-Raum im DG ohne statische Traglasthöhung

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	647.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	207.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>537.000 €</u>
<b>Summe</b>	<b>1.392.500 €</b>

In o.g. KG 300 + 400 sind auch die Sowieso-Kosten der neuen EDV-Versorgung inkl. Serverraumverlagerung mit 350.000 € anteilig enthalten.

- **BA I.IIa – WC-Anlagen EG/Umsetzung in 2020 oder ff.**

- Herstellen der neuen WC-Anlagen im EG (oder ggf. BA I.I)

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	131.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	77.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>48.500 €</u>
<b>Summe</b>	<b>258.000 €</b>

- **Kostenverteilung BA I.I und BA I.IIa**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| - Umsetzung BA I.I, Treppe + Serverraum 2018       | 580.000 €          |
| - Umsetzung BA I.I, Aufzug + Schrankenöffnung 2019 | <u>812.500 €</u>   |
| <b>Summe</b>                                       | <b>1.392.500 €</b> |
| - Umsetzung BA I.Ia, WC-Anlagen ggf. in 2020       | <u>258.000 €</u>   |
| <b>Summe</b>                                       | <b>1.650.500 €</b> |

#### 4. **Kostenangaben und Förderwege**

Im Wesentlichen unterscheiden sich die Planungsalternativen neben den dargestellten Nutzungspotentialen insbesondere in den wirtschaftlichen Aufwendungen. Die aufgezeigten Planungskonzepte zeigen sich bei Maßnahmen der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes sowie städtebaulich bedingter Mehraufwendungen in vorgenannten Bereichen anteilig förderfähig. Die geschätzten Kostenangaben der einzelnen Bauabschnitte beinhalten sämtliche bis dato bekannten Ausbauleistungen der Kostengruppe 300 (Bauwerkskosten), der Kostengruppe 400 (technische Anlagen), der Kostengruppe 600 (Teilausstattung) und der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kostengruppen 100 Grundstück, 200 (Herrichten und Erschließen) und 500 (Außenanlagen) sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig betroffen.

## 5. Resümee

Wie bereits in den vorangehenden Sitzungsvorlagen mehrfach dargelegt, weist das Rathaus Raum-, Struktur- und Technikdefizite auf, die ein Handeln erfordern. Die konzeptionelle Aufarbeitung sämtlicher Planungsbelange weist eine technisch machbare und wirtschaftlich vertretbare Aufteilung einzelner Sanierungs- und Modernisierungsschritte auf, die eine Umsetzung auch während des Rathausbetriebes ermöglicht.

Wünschenswert wäre eine geschossweise Umsetzung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in 4 Schritten und Jahren. Sinnvoll wäre es, mit dem Erdgeschoss zu starten, mit dem Dachgeschoss anzuschließen und das 1. Ober- sowie das 2. Obergeschoss Zug um Zug folgen zu lassen.

Seitens der Städtebauförderung könnte der in den Übersichtsplänen der Bauabschnitte in Rot, Gelb und Grün dargestellte Funktionsbereich im Rahmen des laufenden Förderprogramms „Aktive Zentren“ gemäß der öffentlichen Nutzungsanteile mit 60% der anrechenbaren Kosten bezuschusst werden. Die Bau- und Planungskosten der Schrankenöffnung, der öffentlichen WC-Anlagen sowie der öffentlichen Saalnutzung in Höhe von grob 1.980.000 € wären bei einem öffentlichen Nutzungsanteil von ggf. 60 bis 70% zu 60% förderfähig.

Zur genauen Festlegung wäre der Regierung von Oberbayern ein belastbares Nutzungskonzept der öffentlich nutz- und reservierbaren Räume vorzulegen. Vorstellbar wäre, dass die WC-Anlagen unabhängig von den Öffnungszeiten des Rathauses tagsüber geöffnet werden und dass der Sitzungssaal auch als Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Festsaal für kulturelle, schulische und private Veranstaltungen der Bürgerschaft außerhalb der Sitzungszeiten zur Verfügung steht.

In wie weit das BLfD die Kosten des denkmalpflegerischen Mehraufwandes fördert wäre noch zu klären. Erfahrungsgemäß ist mit keiner wesentlichen Zuschusshöhe zu rechnen.

In der Folge schlägt die Verwaltung somit als ersten Umsetzungsschritt vor, den Bauabschnitt BAI.I (1.392.500 €) in 2018/19 anzupacken und den BAI.IIa (258.000 €) ggf. ab 2020.

## 6. Finanzierung

Im Haushalt 2018 und 2019 werden die notwendigen Finanzierungsmittel für des BA I.I auf dem Produktkonto 1.1.1.7.7 096100 Rathaus (Anlagen im Bau) in Höhe von 1,4 Mio. € (600.000 € in 2018 und 800.000 € in 2019) angemeldet.

Die Umsetzung soll im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 69 GO erfolgen.

Die Verwaltung wird für o. g. Maßnahmen Fördermittel im Rahmen der Städtebauförderung sowie der Denkmalpflege für die städtebaulichen bzw. denkmalpflegerischen Mehraufwendungen beantragen.

### **Weiteres Vorgehen**

- a) Der Stadtrat nimmt die dargelegten Planungskonzepte zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte einzuleiten und zeitnah die Umsetzung des ersten Bauabschnittes (BA I.I neu) „Einbau einer Aufzugsanlage inkl. Treppenhauseingänge, Serverraumverlagerung und Schrankenöffnung“ in 2018/19 anzugehen.
- b) Die em.Architekten, Amberg, werden mit den weiteren Planungsleistungen zur Umsetzung o. g. Bauabschnitte beauftragt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche Förderwege abzuklären und dem Stadtrat spätestens mit der Vergabe der Bauleistungen vorzulegen.

### **Niederschrift:**

Stadtbaumeister Janner und Herr Ernst von den em.Architekten aus Amberg erläutern den Inhalt der Sitzungsvorlage und die zugrundeliegende Planung.

Es schließt sich eine ausführliche Aussprache an, in deren Verlauf Stadtrat Bittlmayer beantragt, in der gegenwärtigen Sitzung nicht nur vorzubereiten, sondern heute bereits zu entscheiden.

Der Stadtrat schließt sich mehrheitlich diesem Antrag an und fasst folgenden

### **Beschluss:**

Dieser Tagesordnungspunkt soll abweichend vom Inhalt der Sitzungseinladung in der heutigen Sitzung nicht vorberaten, sondern entschieden werden.

### **Anwesend: 21 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 10 Stimmen der Stadträte Alberter, Albrecht, Buckl, Engelhard, Gabler-Hofrichter, Dr. Grund, Neumeyer, Pfaller, Dr. Schieren und Tratz.

### **Niederschrift:**

Auf Wunsch von Stadträtin Gabler-Hofrichter unterbricht der Vorsitzende für eine Pause von 15 Minuten die Sitzung.

Daraufhin beantragt Stadtrat Engelhard eine Unterbrechung der öffentlichen Sitzung und einen kurzzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit.

Dieser Antrag wird vom Stadtrat befürwortet:

**Beschluss:**

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird hergestellt.

**Anwesend: 21 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig:

**Niederschrift:**

Es schließt sich eine nichtöffentliche Debatte an. Nach rund 15 Minuten wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Planungs- und Kostenstand zur Sanierung und Modernisierung des Eichstätter Rathaus in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Bauabschnitte BA I.I neu innerhalb der nächsten 2 Haushaltsjahre zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Hilfe der em.Architekten, Amberg, o. g. Bauleistungen zeitnah auszuschreiben und in 2018/19 sukzessive umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird die notwendigen Finanzierungsmittel des BA I.I in Höhe von 1,4 Mio. € im Haushalt 2018 und folgende anmelden.  
Parallel dazu beantragt die Verwaltung Fördermittel im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Zentren“ sowie für die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen gegenüber dem BLfD.  
Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf Grundlage des Art. 69 GO.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 21 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 gegen 1 Stimme von Stadtrat Engelhard.

---

**Protokoll-Nr. 21 (Vorlage 2018/028)**

Betreff: Wirtschaftsplan 2018 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs

**Vorgang:**

Der Wirtschaftsplan 2018 beinhaltet den Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan des Unternehmens und wurde unter Berücksichtigung aller gegenwärtig bekannten Einflussfaktoren (Stand 01/2018) erstellt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 wurde dem Werkausschuss bzw. Stadtrat im Vorgriff auf die geplante Vorberatung und Beschlussfassung mit Schreiben vom 24.01.2018 vorab übermittelt.

**1. Eckdaten**

Der Wirtschaftsplan 2018 weist im Erfolgsplan inkl. Zinsaufwendungen eine Gesamtleistung des Unternehmens in Höhe von rd. 5.899 T€ aus, die Investitionen des Vermögensplans belaufen sich auf rd. 2.886 T€. Im Finanzplan sind für den Zeitraum 2018 bis 2021 Investitionen in Höhe von rd. 9.135 T€ enthalten. Eine Neuaufnahme von Darlehen ist nicht vorgesehen.

**2. Erfolgsplan**

Bei der Umsatzprognose der Wasserversorgung wurde für das Jahr 2018 auf die durchschnittliche Abgabe der letzten fünf Jahre abgestellt. Hierdurch ergibt sich gegenüber der Ist-Abgabe des Jahres 2016 ein voraussichtlicher Anstieg der Abgabe auf 757.689 m<sup>3</sup>. Bei konstanten Wassergebühren (Neufestsetzung zum 01.01.2015) zeigt sich gegenüber dem Jahr 2016 dennoch ein Rückgang der Umsatzerlöse für die Einrichtung Eichstätt um rd. 12 T€ auf rd. 1.246 T€. Dies ist auf eine rückläufige Auflösung der für die Vorjahre gebildeten Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen zurückzuführen.

Auch bei der Abwasserbeseitigung zeigt sich entsprechend der Wasserabgabe gegenüber der entsorgten Abwassermenge des Jahres 2016 ein Anstieg auf voraussichtlich 791.251 m<sup>3</sup>. Bei steigenden Schmutzwassergebühren, die zum 01.01.2018 neu festgesetzt wurden, errechnet sich ein Anstieg der Umsatzerlöse auf Schmutzwassergebühren um rd. 197 T€ auf Gesamterlöse in Höhe von rd. 1.559 T€.

Bei den Erlösen aus der Niederschlagswassergebühr ist dagegen trotz eines Anstiegs der abflusswirksamen Flächen aufgrund der ab 01.01.2018 rückläufigen Gebührensätze ein Erlösrückgang auf rd. 297 T€ zu erwarten.

Bei den Umsatzerlösen für die Straßenoberflächenentwässerung wurde auf die durch die Stadt Eichstätt zu leistenden Abgaben in Höhe von 142.600 € für die Einrichtungseinheit Eichstätt und 9.500 € für die Einrichtungseinheit Buchenhüll abgestellt.

Abgeleitet von diesen Absatzprognosen errechnen sich für das Wirtschaftsjahr 2018 im Erfolgsplan voraussichtliche Gesamterträge in Höhe von rd. 6.256 T€. Neben den Einnahmen aus dem Wasserverkauf und den Gebühreneinnahmen der Abwasserbeseitigung schlagen sich dabei insbesondere auch die Einnahmen aus der Personalkostenerstattung der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 2.063 T€ nieder.

Den Erlösen des Erfolgsplans stehen im Jahr 2018 einschließlich der Zinsaufwendungen voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 5.899 T€ gegenüber. Wesentliche Aufwandsposten sind dabei der Materialaufwand in Höhe von rd. 1.133 T€, der Personalaufwand mit rd. 3.084 T€ sowie die Abschreibungen mit rd. 888 T€.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamterträge und -aufwendungen errechnet sich zunächst ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 357 T€. Berücksichtigt man darüber hinaus die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH sowie die zu leistenden Ertrags- und sonstigen Steuern so ergibt sich ein Unternehmensgewinn in Höhe von rd. 2.402 T€.

Der für das Jahr 2018 prognostizierte Unternehmensgewinn liegt damit deutlich über den Ergebnissen der Vorjahre. Neben den positiven Betriebsergebnissen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Höhe von rd. 188 T€ bzw. rd. 165 T€ leistet die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH hierzu mit rd. 2.913 T€ den entscheidenden Beitrag. Die aus der Veräußerung des Grundstücks Blumenberg an die Stadt Eichstätt erzielten Erlöse schlagen sich dabei als einmaliger Sondereffekt nieder.

### 3. Vermögensplan

Die Gesamtinvestitionstätigkeit des Unternehmens wird sich im Jahr 2018 voraussichtlich auf rd. 2.886 T€ belaufen. Mit rd. 1.986 T€ wird dabei der Investitionsschwerpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung gesetzt werden, die rd. 68,8 % der Mittel binden wird.

Bei den Einzelvorhaben sind mit rd. 450 T€ insbesondere die Investitionen zur Erneuerung des Abwassersammlers im Bereich Am Wald sowie mit rd. 445 T€ die Kosten zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen für das Wohnbaugebiet Wintershof zu nennen.

Daneben werden sich die Aufwendungen für die Erneuerung des Abwassersammlers im Bereich der inneren Westenstraße mit rd. 325 T€ sowie die Wasserversorgungsleitung zur Anbindung des Trinkwassernetzes Wasserzell an das Netz Eichstätt mit rd. 300 T€ niederschlagen. Für die Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes in der Richard-Strauß-Straße sind im Jahr 2018 weitere rd. 180 T€ veranschlagt.

Neben den Aufwendungen für die Erschließung des Wohnbaugebietes Wintershof sind im Vermögensplan 2018 aber auch erste Planungskostenansätze für die in den Folgejahren vorgesehene Erschließung des Wohnbaugebietes Blumenberg sowie des Gewerbegebietes Lüften West enthalten.

Ergänzend zu den Investitionen in Neuanlagen sind im Jahr 2018 im Erfolgsplan für Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen Mittel in Höhe von rd. 501 T€ berücksichtigt. Darin enthalten sind insbesondere Unterhaltsaufwendungen für das Abwassernetz inkl. Nebenwerke sowie sonstige Fremdleistungen für das Ver- und Entsorgungsnetz.

#### 4. Finanzplan

In der Finanzplanung des Unternehmens für die Jahre 2018 bis 2021 spiegelt sich die mittelfristige Investitionsplanung des Unternehmens wider. Ausgelöst durch die geplante Erschließung der Wohnbaugebiete Wintershof und Blumenberg sowie des Gewerbegebietes Lüften West wird in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mit rd. 2.886 T€, rd. 2.608 T€ sowie rd. 2.483 T€ ein erheblicher Investitionsumfang zu bewältigen sein. Erst im Jahr 2021 wird das Investitionsvolumen nach derzeitigem Sachstand wieder deutlich unter rd. 2.000 T€ fallen.

Das in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzte Investitionsvolumen wird in den Jahren 2018 bis 2021 voraussichtlich einen Gesamtumfang in Höhe von rd. 9.135 T€ erreichen.

Hiervon entfallen rd. 6.870 T€ oder rd. 75,2 % auf die Abwasserbeseitigung. Allein die Abwasserbeseitigungsanlagen für das Wohnbaugebiet Blumenberg werden dabei rd. 2.324 T€ binden. Daneben sind für Erneuerungen von Abwassersammlern im Rahmen des Innenstadtsanierungskonzepts rd. 1.020 T€ eingeplant. Weitere rd. 450 T€ sind für die Erneuerung des Kanalsammlers Am Wald sowie rd. 445 T€ für die Abwasserbeseitigungsanlagen des Wohnbaugebietes Wintershof vorgesehen. Für die grundlegende Überarbeitung des Generalentwässerungsplans sind weitere rd. 400 T€ angesetzt.

Für die Wasserversorgung werden im Zeitraum 2018 bis 2021 voraussichtlich rd. 1.520 T€ zu investieren sein. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 16,6 %. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Innenstadtsanierungskonzept sowie zur Anbindung des Trinkwassernetzes Wasserzell an das Netz Eichstätt stellen dabei mit rd. 410 T€ bzw. rd. 300 T€ die größten Aufwandsposten dar.

Die gemeinsamen Anlagen werden im Zeitraum 2018 bis 2021 voraussichtlich anteilige Mittel in Höhe von rd. 746 T€ binden. Hiervon entfallen rd. 525 T€ auf den Bau eines Aushubzwischenlagers sowie rd. 127 T€ auf den Bereich der allgemeinen EDV (Hard- und Software).



Die in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzten Investitionen werden in den Jahren 2018 bis 2021 erhebliche Finanzmittel binden. Für ihre Finanzierung werden die aus der betrieblichen Selbstfinanzierung zu generierenden Abschreibungsmittel sowie die zu vereinnahmenden Kostenerstattungen nicht ausreichen. Die Kostenerstattungen werden aber insbesondere nach Vorliegen der konkreten B-Plan Festsetzungen für das Wohnbaugelände Blumenberg und das Gewerbegebiet Lüften West zu aktualisieren sein und im Übrigen sehr stark vom Vermarktungserfolg der Wohn- und Gewerbeflächen abhängen. Nach derzeitigem Sachstand wurde dem Vorsichtsprinzip folgend in die Finanzierungsplanung ein Eigenmitteleinsatz in Höhe von rd. 3.000 T€ aufgenommen. Eine Neuaufnahme von Darlehen ist derzeit nicht vorgesehen.

## 5. Stellenplan

Der Stellenplan 2018 zeigt auf, dass im Bereich der kaufmännischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zahl der Stellen mit 26,23 Stellen gegenüber dem Planansatz des Vorjahres (25,84 Stellen) nahezu unverändert bleibt.

Bei den technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen steigt die Mitarbeiterzahl mit 23,33 Stellen im Jahr 2018 gegenüber dem Planansatz des Vorjahres mit 22,58 Stellen geringfügig an.

Einzelheiten zum Stellenplan sind den Seiten 7 bzw. 18 ff des Wirtschaftsplans 2018 zu entnehmen.

Der Stellenplan wird im Übrigen im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln und zu beschließen sein.

## 6. Bewertung der wirtschaftlichen Situation, künftige Entwicklung

Im Jahr 2018 wird es dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb mit einem Jahresergebnis (nach Steuern) in Höhe von 2.401.800 € voraussichtlich gelingen, einen Unternehmensgewinn zu erwirtschaften, der deutlich über den Ergebnissen der Vorjahre liegen wird.

Neben den positiven Betriebsergebnissen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit 187.950 € bzw. 165.450 € leistet hierzu insbesondere die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH in Höhe von voraussichtlich 2.913.200 € den entscheidenden Beitrag. Die aus der Veräußerung des Grundstücks Blumenberg an die Stadt Eichstätt zu erzielenden Erlöse schlagen sich hierbei als einmaliger Sondereffekt nieder.

Sieht man von diesem Sondereffekt ab, gilt es aber zu erkennen, dass der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH aufgrund des sehr dynamischen Wettbewerbs auf dem Energiemarkt sowie der restriktiven Rahmenbedingungen zur Festsetzung der Netzentgelte nach wie vor sehr enge wirtschaftliche Grenzen gesetzt sind. Setzt sich diese Entwicklung weiter fort,

wird sich die Deckung der Verluste der den Stadtwerken übertragenen aufgabenbedingt defizitären Dienstleistungsbereiche immer schwieriger gestalten.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 und die in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2021 vorgesehenen Investitionsvorhaben kann aber festgestellt werden, dass es dem Unternehmen gelingen wird, alle anstehenden Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen ohne Einschränkung umzusetzen. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens ist gesichert. Damit können durch die Stadtwerke auch die Voraussetzungen für eine zügige Weiterentwicklung der Stadt Eichstätt als Wohn- und Gewerbestandort und die sich im Innenstadtbereich abzeichnenden Erneuerungen an Ver- und Entsorgungsleitungen gelegt werden.

Die Abwassergebühren werden nach der zum 01.01.2018 erfolgten Neufestsetzung voraussichtlich bis zum Jahr 2021 keine Änderung erfahren. Im Bereich der Wasserversorgung werden allerdings im Jahr 2018 im Zusammenhang mit dem Anschluss des Netzes Wasserzell an die Versorgungsanlagen in Eichstätt sowohl die Gebühren, als auch die Herstellungsbeiträge neu zu kalkulieren sein. Die bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Wasserzell werden gleichzeitig zu einer Einrichtungseinheit zu verschmelzen sein.

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Werkausschusses vom 01.02.2018 beschließt der Stadtrat den Wirtschaftsplan 2018 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan) mit folgenden Eckdaten:

a) <u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	6.255.750 €
Aufwendungen	5.899.250 €
Ergebnisabführung GmbH	2.913.200 €
Jahresgewinn nach Steuern	2.401.800 €
b) <u>Vermögensplan</u>	
Deckungsmittel	3.059.854 €
Benötigte Mittel	3.059.854 €
c) <u>Finanzplan</u>	
Ausgaben und Deckungsmittel	
2017	2.328.550 €
2018	3.059.854 €
2019	2.774.779 €
2020	2.641.479 €
2021	1.316.629 €

Hinweis: Die Beschlussfassung zum Stellenplan ist jeweils gesondert in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen.

**Anwesend: 21 Stadtratsmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 22 (Vorlage 2018/049)**

Betreff: Antrag von Stadträtin Schorer-Dremel zur Semmeltaste

**Vorgang:**

Stadträtin Tanja Schorer-Dremel hat mit E-Mail vom 13.02.2018 den beigefügten Antrag zur Semmeltaste gestellt.

**Niederschrift:**

Der Vorsitzende erläutert den Antrag und gibt bekannt, dass der Verein Pro Eichstätt e. V. eine Stellungnahme vorgelegt habe, in der er sich ebenfalls für eine Verlängerung des Zeitraumes für die „Semmelaste“ von 15 auf 30 Minuten ausspricht.

Verwaltungsrat Ziegelmeier führt Folgendes aus: Die Thematik „Semmelaste“ war Diskussionsgegenstand beim Beratungsgegenstand „Verkehrsplanung – Stadt Eichstätt; Parkraumbewirtschaftungs- und Parkraumüberwachungskonzept“ im Rahmen „ISEK – Stadt Eichstätt 2020“ und den dazu gefassten Beschlüssen im Jahre 2011.

In der Stadtratssitzung vom 22.12.2011 wurde dem Parkraumbewirtschaftungs- und Parkraumüberwachungskonzept zugestimmt, womit auch die Einführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung zum 01.04.2012 festgelegt wurde. In dieser Sitzung wurde auch nach ausführlicher Beratung die „Einführung eines gebührenfreien Kurzzeitparkens (sog. Semmeltaste) in der Zone 1 (= sog. enge Kurzparkzone mit HPD 2 Std. und 1,00 €/Std.) - 15 Min. gebührenfreies Parken - ohne Anrechnung bei einem längeren Parken“ mit 16:8 Stimmen beschlossen. Dies erfolgte insbesondere aber auch im Hinblick auf die zeitgleiche Einführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (Unterbindung eines Missbrauchs).

Der Entscheidung zur „Semmeltaste“ ging eine jahrelange kontroverse Diskussion im Stadtrat voran, insbesondere im Hinblick auf die negativen Auswirkungen bei der STADTLINIE (den Fahrgästen kann kein vergleichbarer „Sonderbonus“ eingeräumt werden >>> Rückgang beim Fahrgastaufkommen).

Nur in Verbindung mit einer durch eine Kommunale Verkehrsüberwachung konsequenten Überwachung war die Einführung der „Semmelkaste“ für den Stadtrat denkbar.

Aufgrund einer Anregung von „Pro Eichstätt“ bzw. eines Antrages der SPD-Fraktion im Jahre 2014 zu einer Änderung des zeitlichen Umfangs (Erhöhung auf 30 Minuten) bzw. einer Änderung des räumlichen Geltungsbereiches (Weisenhausparkplatz) für die „Semmelkaste“ wurde die Thematik im Hauptausschuss vom 20.11.2014 und abschließend im Stadtrat am 27.11.2017 nochmals ausführlich diskutiert. Es wurden im Hinblick auf die Beschlusslage zum „Parkraumbewirtschaftungs- und Parkraumüberwachungskonzept“ und der durch die Stadtwerke Eichstätt nochmals dargelegten damit verbundenen Schwächung der STADTLINIE keine Änderungen beschlossen.

Nach Auffassung der Verwaltung soll deshalb an der bestehenden Regelung beibehalten und der Antrag von Frau Schorer-Dremel nicht weiterverfolgt werden.

Es schließt sich eine ausführliche Aussprache an.

### **Beschluss:**

Der Antrag soll nicht weiterverfolgt werden.

### **Anwesend: 21 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 18 gegen 3 Stimmen der Stadträte Albrecht, Engelhard und Pfaller.

---

### **Protokoll-Nr. 23**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Antwortschreiben der Deutschen Bischofskonferenz bzgl. Einladung nach Eichstätt

### **Niederschrift:**

Der Vorsitzende hat auch auf Wunsch des Stadtrates die Deutsche Bischofskonferenz, die im Februar in Ingolstadt tagt, nach Eichstätt eingeladen.

Er verliest das Antwortschreiben des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz Pater Dr. Hans Langendörfer SJ vom 07.02.2018. Darin bedankt sich der Sekretär im Auftrag von Kardinal Marx für die Einladung und bittet um Verständnis, dass der Bischofskonferenz ein Besuch in Eichstätt leider nicht möglich sei, da es sich bei den Vollversammlungen um Arbeitstagungen handele bei denen keine Besuche oder Ausflüge vorgesehen seien.

Der Kontakt zur Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sei während der Frühjahrs-Vollversammlung dadurch gegeben, dass die Sitzung der bischöflichen Kommission für Wissenschaft und Kultur auch auf Einladung der Präsidentin der KUE in Eichstätt stattfinden werde.

Es schließt sich eine kurze kontroverse Debatte an, bei der diese Entscheidung bedauert wird und von einer verpassten Gelegenheit gesprochen wird, für mehr Vertrauen in der Bevölkerung zu sorgen.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 23 a)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Dankesbrief aus Chrastava wegen Spende

**Niederschrift:**

Der Vorsitzende berichtet von einem Brief aus der Partnerstadt Chrastava (Kratzau), in dem sich die dortige Caritas für eine Privatspende von Stadträten in Höhe von 520 Euro anlässlich des Besuches zum 15-jährigen Bestehen der Partnerschaft bedankt. Der Betrag sei genutzt worden, um am dortigen Altenheim eine Rampe installieren zu können, die einen barrierefreien Zugang ermöglicht.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 23 b)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Brief von 62 Anwohnern der Straße Am Wald wegen dem Wegfall von Parkplätzen

**Niederschrift:**

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Brief von 62 Anwohnern der Straße Am Wald vorliege. Diese Straße wird derzeit neu ausgebaut. Der Beschwerdegrund sei der Wegfall von bisher bestehenden Parkplätzen. Stadtbaumeister Janner erläutert daraufhin die Situation.

**Anwesend: 22 Stadträte**

### **Protokoll-Nr. 23 c)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Gratulation zum Nachwuchs an OB Steppberger

#### **Niederschrift:**

Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund nimmt die Gelegenheit wahr und gratuliert Oberbürgermeister Andreas Steppberger herzlich zur Geburt seines vierten Kindes, des Sohnes Benjamin. Dieser bedankt sich allseits für die Glückwünsche.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 23 d)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
persönliche Stellungnahme von Stadtrat Haugg zu seinem zurückgezogenen Antrag bzgl. Baumkontrollen.

#### **Niederschrift:**

Stadtrat Haugg verliest eine persönliche Stellungnahme im Hinblick auf seinen Antrag (TOP 8 der heutigen Tagesordnung), den er zu Beginn der Sitzung zurückgezogen hat. Er bittet darum, diese Stellungnahme zu Protokoll zu nehmen (siehe Anhang).

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 23 e)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Blühflächen

#### **Niederschrift:**

Stadträtin Schorer-Dremel als Vorsitzende des Gartenbauvereins Landershofen führt aus, dass Blühflächen als Nahrungsquellen für Insekten erhalten werden sollten. Sie spricht sich auch für kommunale Blühflächen aus. Der Vorsitzende pflichtet dem bei und ergänzt, dass kommunale Blühflächen erst am gestrigen Tag Gegenstand einer Besprechung gewesen seien.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 23 f)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Adventsmarkt, fehlendes Dankeschön für mitwirkende Kindergruppen

#### **Niederschrift:**

Stadtrat Neumeyer bedauert, dass die Buslinie für den Adventsmarkt eingestellt worden sei und dass die Kindergruppen, die beim Adventsmarkt mitgewirkt haben, keinerlei finanzielle Anerkennung erhalten hätten. Der Vorsitzende sagt zu, Herrn Bender von der Tourist-Information zu bitten, hier nachzujustieren. Verwaltungsdirektor Bittl ergänzt, dass das Budget gekürzt worden sei und deswegen auch auf den Bus verzichtet worden sei.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 23 g)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Helligkeit der Straßenbeleuchtung Am Wald

**Niederschrift:**

Stadtrat Dr. Schieren teilt mit, dass Anwohner mit Hilfe eines Lichtmessgerätes festgestellt hätten, dass die neue Straßenbeleuchtung um ein Vielfaches heller als zulässig sei. Dies bestätigt Stadträtin Lechner auch im Hinblick auf die neue Straßenbeleuchtung am Seidlkreuz. Stadtbaumeister Janner sagt eine Überprüfung zu.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 23 h)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Nutzung Kunstrasenplatz

**Niederschrift:**

Stadtrat Nikol fragt nach, ob der Kunstrasenplatz von den Eichstättern auch ausgenutzt werde. Stadtrat Pfaller erwidert als Vorstandsmitglied des VfB Eichstätt, dass der Platz ständig genutzt werde sowohl durch Eichstätter und viele auswärtige Vereine.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Andreas Spreng